

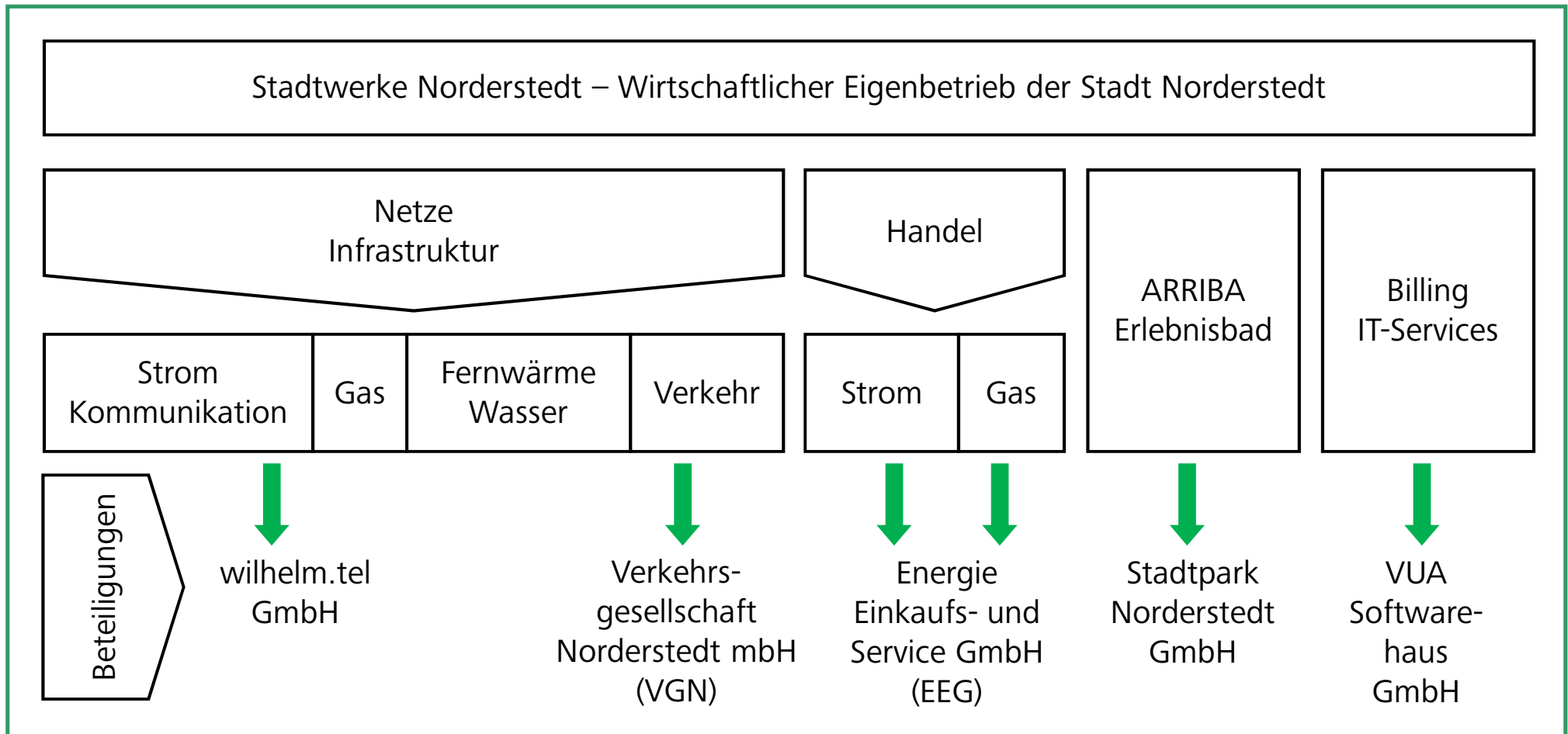
TOP 6.3. Bericht über geplante Anpassungen der Grundversorgungspreise

Gesetzlicher Rahmen der Energieversorgung

im Wandel

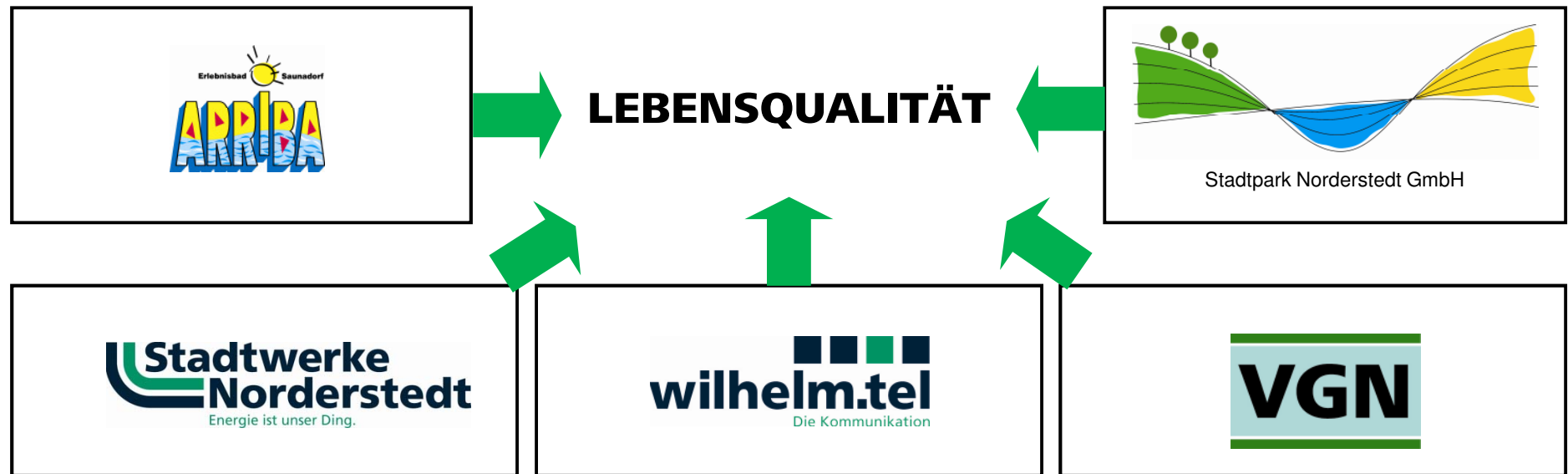
Stadtwerke Norderstedt

Unternehmensstruktur



Versorgungsauftrag der Stadt Norderstedt

- Eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- Gestaltung des zusammen Lebens und Wohnens der Menschen in der Gemeinde.
- Betrieb eigener Unternehmen zur Daseinsvorsorge.

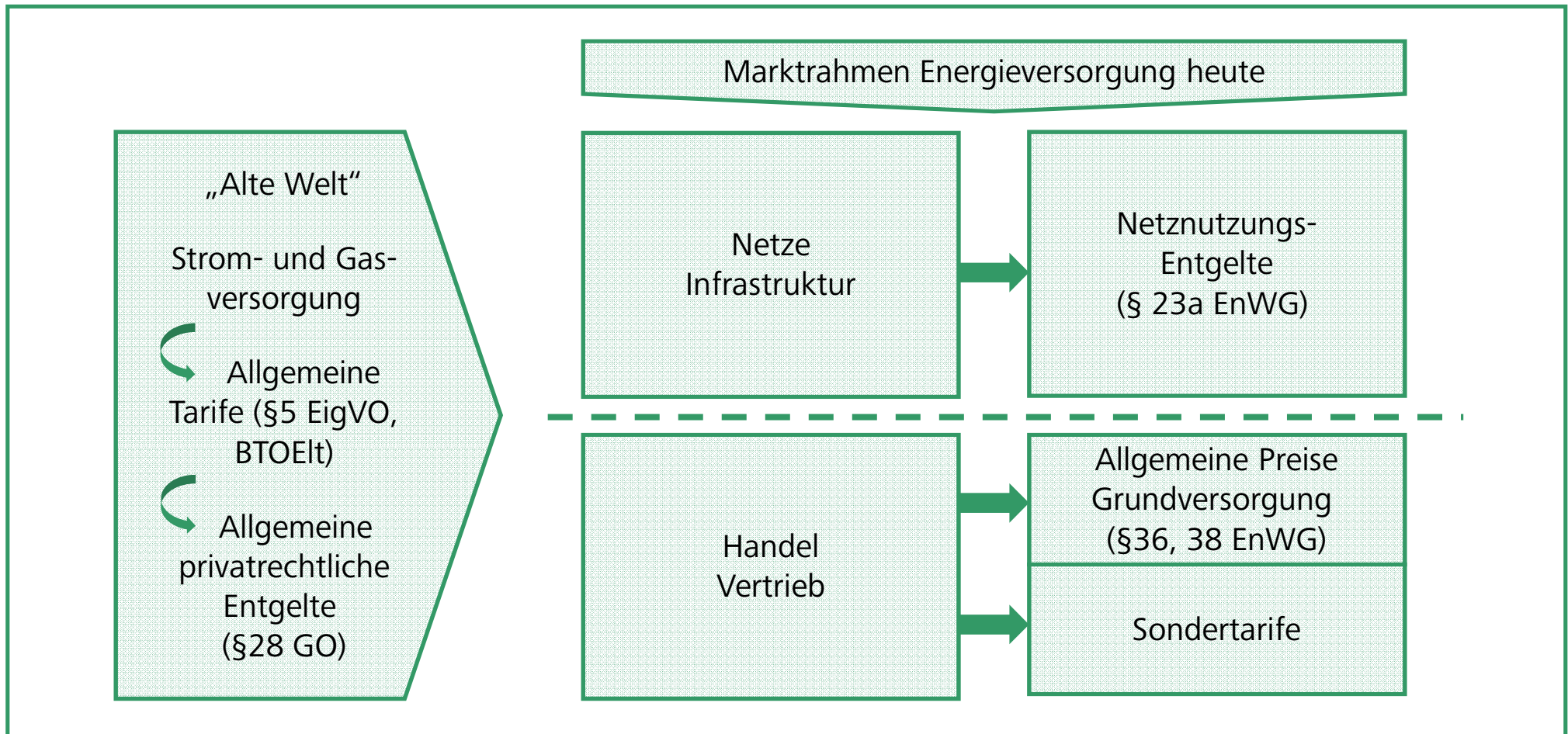


Ziele und rechtliche Vorgaben



Liberalisierung der Energieversorgung schafft strukturelle Entflechtung

Kommunale Selbstverwaltung zur Daseinsvorsorge



Veränderung der Rahmenbedingungen

Kommunale Daseinsvorsorge ist nur noch Infrastruktur-Verantwortung.

- Lt. Stellungnahme Bundesregierung zum Gesetzentwurf EnWG zählt **Ausgestaltung Lieferbeziehungen** in der Grundversorgung spätestens seit der Liberalisierung der Energieversorgung **nicht mehr** zum von der Verfassung geschützten **Kernbestand der gemeindlichen Selbstverwaltung**.
- Die Auswahl des Betreibers der allgemeinen Versorgungsnetze erfolgt mittels privatem Wegenutzungsvertrag (Konzession).
- Die Auswahl des Grundversorgers erfolgt statistisch alle drei Jahre nach den Regelungen des EnWG (Lieferant im lokalen Netzgebiet mit den meisten Haushaltskunden).

Veränderung der Rahmenbedingungen

Allgemeine Tarife

Die Allgemeinen Tarife, wie sie im Gemeinderecht und Eigenbetriebsrecht nach wie vor verankert sind, waren in der „alten Welt“ Entgelte für alle unter der Bedingung eines Benutzungszwanges für kommunale Einrichtungen der Energieversorgung

- Gesetzlicher Rahmen: kommunale Daseinsvorsorge in monopolistischen Strukturen.
- Der allgemeine Charakter derartiger Entgeltregelungen sowie der gesetzliche Schutz der „Abnehmer“, z.B. Preisaufsicht nach BTO Elt korrespondieren mit der Pflicht der Kunden zur Inanspruchnahme der bereitgestellten kommunalen Leistungen.
- Für den liberalisierten Bereich der Energieversorgung existiert der Benutzungszwang für Kunden nicht mehr.

Veränderung der Rahmenbedingungen

Die Allgemeine Versorgung wird abgelöst durch ein Wettbewerbssystem mit Sondertarifen und Grundversorgung.

- Faktisch existiert seit **1999** (Einführung McWatt) **Wettbewerb** im Strommarkt.
- Auf individuelle Kundenbedürfnisse angepasste Tarifangebote (Spartarif, Ökotarif, Kombitarif) etablieren sich am Markt.
- **Sonderverträge finden auch im Privatkundenmarkt** Einzug.
- 2007 schließt der Gesetzgeber im Energierecht durch Einführung der **Grundversorgungspflicht für Marktführer im Bereich privater Haushaltskunden** die „Lücke“ bei der Ablösung der Allgemeinen Versorgung.

Veränderung der Rahmenbedingungen

Interimslösung in der Grund- und Ersatzversorgung schützt den Verbraucher.

- Pflicht des Marktführers zur Versorgung von Haushaltskunden für den Fall, dass sie trotz geltenden Wettbewerbsprinzips mangels faktischer Versorgungsalternative ausnahmsweise eines besonderen Schutzes bedürfen.
- Pflicht, allen Kunden in bestimmten Fällen – z.B. Ausfall eines Lieferanten – eine kurzfristige Ersatzlieferung bereitzustellen.
- Unterschied zur Allgemeinen Versorgung alter Prägung:
 - nicht mehr auf Stetigkeit (keine Mindestlaufzeit von 1 Jahr mehr) sondern
 - kurzfristig, nicht auf Dauer angelegte Versorgungsleistung

Veränderung der Rahmenbedingungen

Gesetzliche Einflussfaktoren auf die Bildung der Energiepreise.

**StromNEV
GasNEV**

Regelungen über die Ermittlung der Netzkosten und Kalkulation der Netznutzungsentgelte – Anreizregulierung

**StromGVV
GasGVV**

Regelungen über die Grundversorgungs- und Ersatzversorgungspflicht

KWK-G

Förderung Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auch über Umlage als Zuschlag auf Netzentgelte

KAV / KAE

Einnahme der kommunalen Haushalte, ebenfalls zusätzlich zum Netzentgelt

EEG

Förderung Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen auch über Umlage als Zuschlag auf Lieferentgelte

**StromStG
EnergieStG**

Förderung Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen auch über Umlage als Zuschlag auf Lieferentgelte

Kalkulatorische Rahmenbedingungen

Grund- und Ersatzversorgung

- Preisbildung als Marktpreis, jedoch auch unter Berücksichtigung von § 1 (1) EnWG – sichere, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung zu möglichst günstigen Preisen.
- Kürzere gesetzliche Vertragslaufzeit im Vergleich zum früheren „Allgemeinen Tarif“.
- Ersatzversorgung: kurzfristige Beschaffungsvorgänge.
- Kundenbonität bei Übernahme im Rahmen der Grund- oder Ersatzversorgungspflicht

Kontrollierte Energiepreisbildung

Gaspreise und Strompreise

Netze

ENWG

Bundesnetzagentur

Handel

GWG

Kartellrechtliche Aufsicht